

# Werklieferungsvertrag über die Kalkung von Waldflächen

Zwischen dem Land Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,

vertreten durch den SaarForst Landesbetrieb, von der Heydt 12, 66115 Saarbrücken

und der Firma \_\_\_\_\_

bevollmächtigt vertreten durch \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) geschlossen:

## § 1

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Ausbringung und gleichmäßigen Verteilung von kohlensaurem Magnesiumkalk gemäß § 3 auf den Waldflächen der Eigentümer gemäß Anlage 3 auf \_\_\_\_\_ ha Waldfläche mit **Hubschrauber**
- (2) Das Flächenvolumen kann vor Maßnahmenbeginn oder während der Auftragsausführung, bezogen auf das Gesamtvolumen der Ausschreibung, um bis zu 20 % erhöht oder vermindert werden.

## § 2

### **Einsatzzeitraum**

- (1) Die Kalkung erfolgt im Zeitraum von: \_\_\_\_\_  
bis: \_\_\_\_\_

Abweichungen von den Ausführungsfristen des Leistungsverzeichnisses im Staatswald bedürfen der Genehmigung des SaarForst Landesbetriebes.

- (2) Bei Wetterlagen, bei denen besondere Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestellt werden oder die zu erhöhten Aktivitäten der Fauna im Wald, insbesondere bei den der Waldameisen führen, ist der Auftraggeber berechtigt, kurzfristig die Unterbrechung der Erfüllung des Vertrages zu verlangen.
- (3) Der Auftraggeber kann ggf. auch die Ausbringung mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt verlangen und zwar soweit dies die besondere Lage der zu befliegenden Flächen zu Siedlungen, Straßen oder Biotopen dies erfordert.  
Die erhöhte Ausbringungsmenge und der Feuchtigkeitsgehalt des Kalkes sind getrennt zu erfassen und werden auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 vergütet.
- (4) Ist die Durchführung des Vertrages infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, innerer oder äußerer Unruhen sowie sonstiger von den Vertragsparteien nicht zu verhindernder Umstände nicht möglich, werden beide Parteien von ihren Pflichten frei.
- (5) Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Verzögerungen des Einsatzes (z.B. Schlechtwetter) bewirken eine entsprechende Verlängerung der Vertragserfüllung.

### § 3

#### **Leistungsumfang**

- (1) Der auszubringende Kalk muss den Anforderungen der Düngemittelverordnung vom 16.12.2008; in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.  
Die angebotene Ware ist in folgender Aufbereitung auszubringen:

- (1.1) Kohlensaurer Magnesiumkalk als gemahlene Siebmaterial in einer Sollmenge von \_\_\_\_\_ to / ha.

Mindestens **85% Gehalt** an **CaCO<sub>3</sub>** und **MgCO<sub>3</sub>**, davon mindestens **25% MgCO<sub>3</sub>**, jeweils bezogen auf die **Frischsubstanz**.

- (1.2) **Grenzwerte für die Gehalte an Schwermetallen.**

Blei:	200 mg/kg	Kupfer:	35 mg/kg
Cadmium:	0,7 mg/kg	Zink:	200 mg/kg
Nickel:	10 mg/kg	Chrom.ges.:	240 mg/kg
Arsen:	20 mg/kg	Thallium:	2 mg/kg
Quecksilber:	0,5 mg/kg		

- (1.3) **Reaktivität** : **12 %** oder höher

- (1.4) **Feuchtigkeitsgehalt**

- **Ausbringung durch Luftfahrzeuge**: mindestens 2%, maximal 8%.
- **Ausbringung durch Bodenfahrzeuge**: maximal 1%.

- (1.5) **Korngröße:**

- **Ausbringung durch Luftfahrzeuge**: **von 0 bis 2 mm**  
Siebdurchgang bei 2 mm: mind. 93 %  
Siebdurchgang bei 1 mm: mind. 70%  
Siebdurchgang bei 0,09 mm: mind. 25%

- **Ausbringung durch Bodenfahrzeuge**: **von 0 bis 1,0 mm**

Siebdurchgang bei 0,09 mm: mind. 80%

Materialumschlag: geschlossene Ausbringung; beim offenen Umschlag ist das Material so abzudecken, dass der Grenzwert des Feuchtigkeitsgehaltes nicht überschritten wird.

- (1.6) Der Auftragnehmer gewährleistet die zugesicherte Güte und Beschaffenheit der Ware.

- (2) Zur Gewährleistung der Einschränkungen nach § 2 Abs. 3 und zur Vermeidung der Staubentwicklung in Siedlungsnähe wird der Feuchtigkeitsgehalt des Düngers vor der Ausbringung auf ca. \_\_\_\_\_ % durch Zugabe von Wasser und mechanische Vermischung erhöht. Die hierfür vorgesehene Fläche beträgt ca. \_\_\_\_\_ ha.

- (3) Die angebotene Ware stammt aus dem / den Lieferwerk(en)

---

---

Das / die Lieferwerk(e) darf / dürfen während der Auftragserfüllung nur mit Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden, unter Vorlage aktueller Kalkanalysen gem. den Ausschreibungsbedingungen.

(4) Im Rahmen dieses Vertrages werden zur Bestimmung

- a) des Gehaltes an  $\text{CaCO}_3$  und  $\text{MgCO}_3$
- b) der Reaktivität,
- c) der Feuchtigkeit,
- d) der Korngröße,
- e) des Gehaltes an Schwermetallen

im Auftrage des Auftraggebers und auf Kosten des Auftragnehmers Untersuchungen von der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) in Speyer durchgeführt.

Die Probenahme erfolgt durch den Auftraggeber. Die ordnungsgemäße Durchführung der Probenahme ist unterschriftlich vom Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

Weicht das Ergebnis der Erstuntersuchung der LUFA Speyer von der vertraglich festgelegten Güte und Beschaffenheit der Ware ab, kann auf Kosten des Auftragnehmers eine Gegenuntersuchung (Zweituntersuchung) der beim Forstamt deponierten Rückstellprobe durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, Am Versuchsfeld 13, 34128 Kassel, durchgeführt werden. Das Ergebnis der Gegenuntersuchung ist für den Auftragnehmer und Auftraggeber bindend.

Die Analysen werden nach den Vorschriften des VDLUFA- Methodenbuches erfolgen. Abweichend davon ist für die Magnesiumbestimmung ein Aufschluss mit stärkerer Säurekonzentration ( $\text{HCL}$ ,  $c = 6 \text{ mol/l}$  ohne weitere Wasserzugabe) vorzunehmen.

Die Überprüfung der Korngröße erfolgt durch Nasssiebung.

Zur Bestimmung der Bestandteile von § 3 Abs 4 a) bis d) wird für je angefangene 500 to pro Kalkherkunft nach dem Zufallsprinzip von einer LKW-Ladung eine Mischprobe durch den Auftraggeber im Beisein des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten entnommen. Sie ist durch diesen zu unterstützen und in ihrer ordnungsgemäßen Durchführung unterschriftlich zu bestätigen. Die Mischprobe wird aus 25 Einzelproben von je mindestens 200 gr. gebildet. Von dieser Mischprobe werden 3 Endproben von je mindestens 700 gr. erzeugt.

Über die Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll ( 3- fach ) gem. Anlage 2 des Werklieferungsvertrages anzufertigen. Je eine Endprobe mit Probenahmeprotokoll erhalten der Auftraggeber und Auftragnehmer als Rückstellprobe. Die dritte Endprobe ist für den sofortigen Versand mit Probenahmeprotokoll an die LUFA in Speyer (Anlage 1) bestimmt.

Zur Bestimmung des Gehalts an Schwermetallen wird für je angefangene 5.000 to pro Kalkherkunft nach dem Zufallsprinzip für die Untersuchung eine Mischprobe ( wie im vorherigen Absatz beschrieben ) durch den Auftraggeber entnommen.

Überschreitet eine Analyse einen Wert der Schwermetalle nach § 3 Abs.1 Nr.1.2, so ist der Auftraggeber berechtigt, für je weitere 500 to eine Untersuchung durchzuführen, die Vergütung nach § 4 um den übersteigenden Prozentsatz zu mindern und im Wiederholungsfall den Abbruch der Kalkung mit diesem Produkt zu verlangen.

Eine Probenahme, wie sie die „ Probenahme- und Analyse-Verordnung- Düngemittel“ oder das „ LUFA - Methodenbuch “ in der jeweils gültigen Fassung vorgibt, kann vom Auftragnehmer nicht verlangt werden.

(5) Die Kalkverteilungsqualität hat bei Ausbringung annähernd parzellenscharf und gleichmäßig mit einer Verteilung mit maximal +/- 30% Abweichung zu erfolgen. Die Verteilung des Düngers wird durch Stichproben kontrolliert.

Flächen, die mit weniger als 30% der vereinbarten Menge je ha gedüngt wurden, sind vom Auftragnehmer kostenfrei bis zur Sollmenge nachzudüngen. Bei Fehlmengen von mehr als 30% bis 70 % ist diese Menge mit gleichem Prozentsatz von der Lieferung abzuziehen.

Zur Überprüfung der Befliegungsqualität hat der Auftragnehmer vor Beginn der Maßnahme dem Auftraggeber schriftlich die Streubreite des eingesetzten Luftfahrzeuges mitzuteilen.

(6) Ergibt die Untersuchung der LUFA Speyer bzw. ggf. die Gegenuntersuchung der LUFA Bonn -differenziert nach der Kalkherkunft-,

- bezogen auf die Frischsubstanz einen Mindergehalt an  $\text{CaCO}_3$  und  $\text{MgCO}_3$ , so ist der Auftraggeber berechtigt, eine prozentuale Kürzung der abzurechnenden Menge in Höhe des Unterschiedsbetrages

zwischen der Sollmenge von 85% (Gehalt an  $\text{CaCO}_3$  und  $\text{MgCO}_3$ ) bzw. 25% (Gehalt an  $\text{MgCO}_3$ ) und deren Istmenge nach dem Untersuchungsergebnis der LUFA vorzunehmen.

(Berechnungsbeispiel: Durchschnitt-LUFA-Ergebnisse=83%; ausgebrachte Menge 1.000 to; Abzug:  $85\% - 83\% = 2\%$ ; 2% von 1.000 to=20 to, die nicht erstattet werden.)

- eine Überschreitung des zulässigen Feuchtigkeitsgehaltes, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine prozentuale Kürzung der abzurechnenden Menge in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zulässigen und dem tatsächlichen Feuchtigkeitsgehalt nach dem Untersuchungsergebnis der LUFA vorzunehmen.

(Berechnungsbeispiel: Durchschnitt-LUFA-Ergebnisse= 9%; ausgebrachte Menge 1.000 to; Abzug:  $9\% - 8\% = 1\%$ ; 1% von 1.000 to=10 to, die nicht erstattet werden.)

- eine Unterschreitung des geforderten Mindestsiebdurchganges 2mm, 1mm oder 0,09 mm, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine prozentuale Kürzung der abzurechnenden Menge in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem geforderten Mindestsiebdurchgang und dem tatsächlichen Siebdurchgang nach dem Untersuchungsergebnis der LUFA vorzunehmen. Berechnung analog der vorstehenden Beispiele.
- eine Unterschreitung der geforderten Reaktivität um 1 Prozentpunkt ( statt 12% nur 11% ), so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Kürzung der abzurechnenden Menge in Höhe von 5% vorzunehmen.

eine Unterschreitung der geforderten Reaktivität um 2 Prozentpunkte ( statt 12% nur 10% ), so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Kürzung der abzurechnenden Menge in Höhe von 10% vorzunehmen.

- eine Unterschreitung der Reaktivität unter 10%, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betreffenden Flächen auf eigene Kosten erneut in vollem Umfang nachzukalken, andernfalls gilt die Leistung als nicht erbracht.

Die Berechnung möglicher Abzüge werden für den Gehalt an  $\text{CaCO}_3$ ,  $\text{MgCO}_3$ , Feuchtigkeitsgehalt, Korngröße 2mm, 1mm und 0,09 mm und Reaktivität über 10% aus dem Durchschnitt aller untersuchten Proben ermittelt. Die Ermittlung erfolgt separat für jeden Waldbesitzer und Kalkherkunft. Jede Probe bezieht sich auf eine Ausbringungsmenge von 500 to.

- (7) Sofern mehr Dünger als vereinbart pro Hektar ausgebracht wurde, erfolgt für die übersteigende Menge keine Vergütung.
- (8) Die zu düngenden Waldflächen werden karten- und tabellenmäßig von dem Auftraggeber dargestellt. Bei Befliegung mit GPS werden Unterlagen und Daten von Landesforsten zur Verfügung gestellt, gem. Anlage 1 des Leistungsverzeichnisses. Der Auftragnehmer liefert in diesem Fall mit jeder Rechnungslegung die GPS - Dateien auf Datenträger und eine GPS – Befliegungskarte an das Forstamt. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber bei Bedarf Arbeitskarten für den Auftragnehmer bzw. Fahrer der Versorgungsfahrzeuge auf der Basis der vorhandenen Forstkarten zur Verfügung. Der Auftragnehmer erhält vor Beginn der Arbeiten eine Forstgrundkarte, in der die einzelnen Größen - auch der Teilflächen - eingetragen sind. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei erforderlichen Markierungen und Flächenabgrenzungen. Letzterer stellt das hierfür benötigte Material.
- (9) Die Start- und Landeplätze für Hubschrauber und die von dort jeweils zu befliegenden Flächen werden vor der Befliegung mit einem Beauftragten des Auftraggebers und des Auftragnehmers festgelegt. In einem Umkreis von 500 m um Ausschlussflächen darf kein Lande- oder Beladepplatz eingerichtet werden. Erforderliche Maßnahmen für das Herrichten von Lande- oder Lagerplätzen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Diesbezügliche Maßnahmen sind mit dem Forstamt abzustimmen. Die Benutzbarkeit der Start- und Landeplätze für Flugzeuge ist vom Auftragnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen.
- (10) Der Auftragnehmer ist für die Einholung und Einhaltung der notwendigen Genehmigungen verantwortlich, die für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und für die ordnungsgemäße Durchführung der Bodenschutzkalkung erforderlich sind, insbesondere Genehmigungen für die zeitweilige Sperrung öffentlicher Straßen sowie luftverkehrsrechtliche Genehmigungen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.
- (11) Bei einer notwendigen zeitweiligen Sperrung öffentlicher Straßen obliegt es der Verantwortung des Auftragnehmers, dass die Sperrung ordnungsgemäß ausgeführt ist. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

- (12) Zu öffentlichen Straßen, insbesondere Autobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es obliegt der Verantwortung des Auftragnehmers bzw. des Luftfahrtunternehmens/ Piloten darauf zu achten, dass bei Durchführung der Kalkungsmaßnahme die Verkehrssicherungspflicht gewahrt wird.

## § 4

### Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für Lieferung, Anfuhr, Umschlag und Ausbringung per Hubschrauber\* Flugzeug\*/ Verblasegeräte ( Bodenfahrzeuge)\* des bei § 3 genannten Düngemittels einschließlich Markieren von Plätzen, Grenzen sowie sämtlicher sonstiger Nebenleistungen, Kosten, Gebühren und Erschwernisse nach § 2 Abs. 2 und 3 ein Entgelt

- in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro/to
- Für die in § 3 Abs. 1 Nr.1.1 vereinbarte Ausbringungsmenge  
von \_\_\_\_\_ to/ha sind das \_\_\_\_\_ Euro/ha
- Für die vereinbarte Fläche  
von \_\_\_\_\_ ha sind das \_\_\_\_\_ Euro
- zzgl. \_\_\_\_\_ % MWSt \_\_\_\_\_ Euro.

**Summe:** \_\_\_\_\_ **Euro**

- (2) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen. Die Zahlungsfrist beginnt am Tag nach dem Eingang der prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor dem Tag der Erfüllung der Leistung. Nimmt der Auftraggeber vereinbarungsgemäß oder auf Anbieten des Auftragnehmers Skonto in Anspruch, so wird vor Ablauf der Frist gemäß Satz 1 gezahlt.
- (3) Eine Entgeltanpassung an sich ändernde Tarife, Treibstoff- oder Düngemittelpreise ist ausgeschlossen.
- (4) Rechnungen für die Herbstkalkung müssen beim Auftraggeber bis spätestens \_\_\_\_\_ und für die Frühjahrskalkung bis spätestens \_\_\_\_\_ eingegangen sein. Abweichungen von diesen Fristen bedürfen der Absprache zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- (5) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Abrechnungsbasis sind die Wiegescheine des Kalklieferanten, die bearbeitete Fläche, die Vollständigkeit und Qualität der erbrachten Leistung und das Analyseergebnis der LUFA. Die Wiegescheine sind dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Scheine, die entgegen der Absprache verspätet vorgelegt oder von einem Beauftragten des Auftraggebers nicht unterschriftlich anerkannt sind, können vom Auftraggeber für die Berechnung des Entgelts ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber behält sich eine Kontrolle der tatsächlich ausgebrachten Mengen an Hand der Aufschreibungen der Piloten bzw. Fahrer und der gedüngten Flächen vor.

Die Abrechnung kann über Teilabrechnungen erfolgen. Als Teile für Abrechnungen gelten Waldbesitzer/ Forstreviere.

Rückforderungen des Auftraggebers nach § 3 Abs. 6 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- (6) Die Zahlungen sind auf das Konto des Auftragnehmers

Nr. \_\_\_\_\_, BLZ \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_ zu leisten.

- (7) Bis zum Eingang und zur Auswertung des Untersuchungsberichtes der LUFA und den daraus ggf. zu ziehenden Folgerungen für diesen Vertrag, werden alle Zahlungen unter Vorbehalt geleistet.

## § 5

### **Ausführung der Arbeiten, Weisungsbefugnis**

- (1) Die Ausführung der Arbeiten wird von Beauftragten des Auftraggebers überwacht. Der Auftragnehmer benennt dem Forstamt vor Beginn der Arbeiten eine Person ("Beauftragter vor Ort"), die bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen abzugeben, Weisungen oder Beanstandungen entgegenzunehmen und die ordnungsgemäße Probenahme unterschriftlich zu bestätigen.
- (2) Zur Vermeidung von Wegeschäden durch die den Kalk transportierenden Fahrzeuge und zur Vermeidung von Ansprüchen gem. § 6 Abs. 2 des Vertrages, kann der Auftraggeber verlangen, dass die Befliegung von einem Landeplatz aus abgebrochen und von einem von den Fahrzeugen günstiger erreichbaren Landeplatz aus fortgesetzt wird.
- (3) Für evtl. zum Transport von Zwischenlagern eingesetzte Fahrzeuge kann auch gefordert werden, dass sie mit einer geringeren Materialmenge beladen werden. Außerdem dürfen diese Fahrzeuge nur so beladen werden, dass Kalkverluste während der Fahrt ausgeschlossen sind; vermeidbare Kalkverluste werden, möglichst im Beisein des Auftragnehmers, erfasst und nicht vergütet.
- (4) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf zusätzliche Wegebefestigungsmaßnahmen zur Verbesserung der Anfahrten zu den Landeplätzen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeitsorte und etwa zur Zwischenlagerung benutzte Flächen sauber und ordentlich zu verlassen. Etwa erforderliche Nacharbeiten werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. In der Höhe der Kosten steht dem Auftraggeber gegen das in § 4 genannte Entgelt das Recht zur Aufrechnung zu.
- (6) Bei verharschten Schneedecken in Hanglagen ( ab 2% ) kann der Auftraggeber verlangen, dass solche Lagen bis zum Abtauen nicht befliegen werden.
- (7) Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers geflogen werden.
- (8) Die Beauftragten des Auftraggebers sind berechtigt, im Rahmen dieses Vertrages auch sonstige Weisungen für die Ausführung der Arbeiten zu erteilen, ihren Fortgang zu kontrollieren und Mängel zu beanstanden. Ansprechpartner ist i.d.R. die nach Abs. 1 vom Auftragnehmer als Beauftragter benannte Person.
- (9) Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Mängel, die nicht beseitigt wurden, werden vom Auftraggeber auf Rechnung des Auftragnehmers behoben. Nach Abschluss der Befliegung sind nur noch solche Beanstandungen möglich, die vorher nicht erkennbar waren.
- (10) Die terrestrische Kalkausbringung darf nur mit Verblasegeräten erfolgen, die die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses erfüllen.  
Die terrestrische Kalkausbringung darf nur bei Wetterlagen mit wenig ausgeprägter Thermik (keine ausgeprägten Hochdruckwetterlagen, maximal fein nieselnder Niederschlag) und nahezu Windstille (bis Windstärke 1 Beaufort = Rauchbewegung über Schornsteinen, aber noch kein Blättersäuseln) gekalkt werden. Ändert sich die Witterung ist das Kalken bis zum Vorliegen günstiger Witterungsbedingungen einzustellen. Berg- und Talwinde (morgens und abends) können zur Erhöhung der Verteilgenauigkeit genutzt werden.
- (11) Zur Gewährleistung der Mengenkontrollen ist die Kalkanlieferung nur an den Wochenarbeitstagen von Montag bis Freitag möglich.  
Kalkanlieferungen an Samstagen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Forstamtes zulässig, wenn eine forstamtsseitige Kontrolle gegeben ist.  
Auf dem Lieferschein ist im Kalkwerk die Zeit der LKW- Beladung und im Wald die Anlieferungszeit vor Ort zu vermerken.

## § 6

### **Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung zur Befriedigung möglicher Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und Dritter (Personen- und Sachversicherung) mindestens in Höhe der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Deckungssummen vor Beginn der Arbeiten abzuschließen.
- (2) Für alle Schäden, insbesondere bei Nichteinhaltung der Grenzwerte von Schwermetallen, bei Ausbringung von Kalk in Ausschlussflächen wie Naturschutzgebiete oder Versuchsflächen, bei Überlastung der Waldwege, sowie für Unfälle, die durch den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und durch beauftragte Subunternehmen dem Auftraggeber oder Dritten entstehen, haftet der Auftragnehmer.  
Stellt der Auftraggeber eine Überlastung der Wege fest, so hat er den Auftragnehmer bzw. dessen Arbeitskräfte oder Erfüllungsgehilfen schriftlich darauf hinzuweisen und ggf. eine Unterbrechung der Vertragserfüllung zu fordern.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber aus Anlass der Kalkung geltend gemacht werden. Sofern der Auftraggeber deshalb in einen Rechtsstreit verwickelt werden sollte, verpflichtet sich der Auftragnehmer zum Ersatz sämtlicher hieraus entstehenden Kosten. Die Einrede mangelhafter Prozessführung ist ausgeschlossen.

- (3) Für Wegeschäden haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als die Schäden ein bei der Holzabfuhr übliches Maß übersteigen und wenn die Schäden ihm bzw. seinem Beauftragten (§ 5 Abs. 1 des Vertrages) unverzüglich schriftlich unter möglichst präziser Angabe von Zeit, Ort, Art des Schadens sowie ggf. weiterer Informationen (z.B. Kfz-Kennzeichen, Name des Piloten) angezeigt werden.
- (4) Eventuell mit Forstbediensteten durchzuführende Erkundungsflüge sind nur zulässig, wenn das mitfliegende Personal versicherungsrechtlich für den Invaliditäts- oder Todesfall abgesichert ist.
- (5) Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich. Er ist verpflichtet, die sich hieraus ergebenden und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

## § 7

### **Folgen von Vertragsverletzungen**

- (1) Im Falle von Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, Unvermögen, Verzug, Schlechterfüllung, Mängel des vereinbarten Werks) gelten die Normen des bürgerlichen Rechts.
- (2) Darüber hinaus kann der Auftraggeber den Vertrag auch fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen in erheblichem Maße verletzt, insbesondere wenn die vereinbarten Arbeiten trotz Anmahnung nicht frist- oder weisungsgemäß ausgeführt werden. In diesem Fall kann der Auftraggeber einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages unbeschadet der Kündigung geltend machen. Dem Auftragnehmer steht nur angemessenes Entgelt für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, gemindert um den Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Vertrages und um Beträge, an denen dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- (3) Arbeitskräfte des Auftragnehmers bzw. zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten für ihn tätige Arbeitskräfte, die den Forst-, Jagd-, Naturschutz- oder sonstigen einschlägigen Gesetzen zuwiderhandeln, sind auf Verlangen des Auftraggebers nicht mehr einzusetzen. Im Weigerungsfall ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Das gilt auch für den Fall, dass zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer wiederholt Schwierigkeiten wegen der vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte auftreten und in angemessener Frist nicht ausgeräumt werden können. Absatz 2 findet Anwendung.

**§ 8**

**Sonstige Vereinbarungen**

**Name/Namen der beauftragten Person/ nach § 5 Abs.1:**

a) \_\_\_\_\_  
b) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**§ 9**

**Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Saarbrücken.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

\_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer)



**ANLAGE 1** zum Werkvertragslieferungsvertrag über die Kalkung von Waldflächen

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Dienststelle)

**Landwirtschaftliche Untersuchungs-  
und Forschungsanstalt  
Postfach 1629**

**67326 Speyer**

**Bodenschutzkalkung**

Im Rahmen der Vertragserfüllung mit dem Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Werklieferungsvertrag vom: \_\_\_\_\_

senden wir auf Rechnung des Auftragnehmers beiliegende Probe-Nr: \_\_\_\_\_

mit Probenahmeprotokoll zur Untersuchung auf:

m	1. Gesamtgehalt an		% $\text{CaCO}_3 + \text{MgCO}_3$
m	2. Kalkgehalt		% $\text{CaCO}_3$
m	3. Magnesiumgehalt		% $\text{MgCO}_3$
m	4. Wassergehalt		% $\text{H}_2\text{O}$
m	5. Reaktivität		
m	6. Siebdurchgang	2,0 mm Sieb	%
m	7. Siebdurchgang	1,0 mm Sieb	%
m	8. Siebdurchgang	0,09 mm Sieb	%
m	9. Gehalt an Schwermetallen (Pb, Cu, Cd, Zn, Ni, Cr, Hg, Tl, Ar)		

Die Analysen erfolgen nach den Vorschriften des VDLUFA Methodenbuches. Abweichend davon ist für die Magnesiumbestimmung ein Aufschluss mit stärkerer Säurekonzentration (HCl,  $c \approx 6 \text{ mol/l}$  ohne weitere Wasserzugabe) vorzunehmen.

Die Überprüfung der Korngröße erfolgt durch Nasssiebung.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**ANLAGE 2**

zum Werkvertragslieferungsvertrag über die Kalkung von Waldflächen

**Probenahmeprotokoll – Nr \_\_\_\_\_**

Revier : \_\_\_\_\_

Auftragnehmer : \_\_\_\_\_

Kalkherkunft/-lieferwerk : \_\_\_\_\_

**Beprobung**

Probenehmer : \_\_\_\_\_

Datum : \_\_\_\_\_

Uhrzeit : \_\_\_\_\_

Wetter : \_\_\_\_\_

Kennzeichen des beprobten LKW : \_\_\_\_\_

Lieferschein – Nr. des beprobten LKW : \_\_\_\_\_

Lieferscheindatum : \_\_\_\_\_

War der Kalk bei Anlieferung abgedeckt ?     Ja             nein

War der Kalk bei der Beprobung abgedeckt ?     Ja             nein

Die Mischprobe wurde aus **frisch angelieferter Ware** gebildet.

Die Endproben wurden in Tüten verschlossen.

Der Auftragnehmer bzw. sein Vertreter bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und die ordnungsgemäße Durchführung der Probenahme.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

( Probenehmer als Vertreter des Auftraggebers )

( Auftragnehmer bzw. Beauftragter des Auftragnehmers )

**Anlage 3:**

